

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Gebührengesetzes 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 lautet:

„24. Ansuchen um Ausstellung und Vornahme der in § 14 Tarifpost 8, Tarifpost 9 und Tarifpost 16 angeführten Schriften und Amtshandlungen;“

2. § 14 Tarifpost 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Erteilung eines Einreisetitels (Visum)

1. Durchreisevisum (Visum B).....35 Euro.

2. Reisevisum (Visum C)35 Euro.

3. Sammelvisum

Durchreisevisum (Visum B) oder Reisevisum (Visum C) für
5 bis 50 Personen 35 Euro

plus 1 Euro pro Person.

4. Aufenthaltsvisum (Visum D).....43 Euro.

5. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D + C)75 Euro.“

3. § 14 Tarifpost 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Erteilung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels durch eine Behörde mit dem Sitz im Inland

1. befristeter Aufenthaltstitel.....75 Euro

2. unbefristeter Aufenthaltstitel.....130 Euro“

4. Im § 14 Tarifpost 8 sind folgende Abs. 6 und 7 anzufügen:

„(6) Die Erteilung und Ausfolgung von Aufenthaltstiteln gemäß Abs. 5 ist von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(7) Hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, des Gebührenschuldners sowie des Pauschalbetrages gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Pauschalbetrag im Falle des Abs. 5 Z 1 10 Euro, im Falle des Abs. 5 Z 2 38 Euro je erteiltem und ausgefolgtem Aufenthaltstitel beträgt. Die Behörde darf den Aufenthaltstitel nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr aushändigen.“

5. Im § 37 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1, 5, 6 und 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit xxx in Kraft und sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung erfolgt.“

handlung nach dem xxx eingebracht wird. § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 24 und Tarifpost 8 Abs. 1 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx sind letztmalig auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Eingabe um Ausstellung der betreffenden Schrift oder um Vornahme der betreffenden Amtshandlung vor dem xxx eingebracht wird.“